

Laibacher Zeitung.

N^o. 268.

Montag am 23. November

1857.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. S. W. n. f. w. In diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel von 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtslicher Theil.

S. E. I. Apostolische Majestät haben Sich bestimmet gefunden, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. November 1857 den Sektionschef im k. k. Justizministerium, Thaddäus Peithner Freiherrn von Lichtenfels, und den Sektionschef im k. k. Finanzministerium, Moriz Grafen Almásy von Szadány und Török-Szent-Miklós, in Allerhöchsthren Reichsrath zu berufen und zu Reichsräthen allergnädigst zu ernennen.

S. E. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. November d. J. den Präsidenten des Ober-Landesgerichtes für Oesterreich, Franz Freiherrn v. Sommaruga zum zweiten Präsidenten bei dem Obersten Gerichtsbofe und an dessen Stelle zum Präsidenten des Ober-Landesgerichtes in Wien den ersten Senats-Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Dr. Anton Ritter v. Schmerling, allergnädigst zu ernennen geruht.

Nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 wird am 1. Dezember d. J. eine Ergänzungs-Berlosung der ältern Staatsschuld in dem hierzu bestimmten Lokale in der Singerstraße im Bankhause um 10 Uhr Vormittag vorgenommen werden. Unmittelbar hierauf wird die 8. Berlosung der ungarischen Eisenbahn-Obligationen und die 22. Berlosung der Serien des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839 stattfinden.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. November 1857, gültig für alle Kronländer, wegen Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857.

Zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857 (XLI. Stück des R. G. B. Nr. 207) wird Nachstehendes angeordnet:

1. Nachdem zufolge S. 6 der bezogenen kaiserl. Verordnung die inländischen periodischen Blätter nicht-politischen Inhaltes bezüglich der Insertionen den An- und Abkündigungs- oder Anzeigebüchern gleichzuhalten sind, so ist die darin festgesetzte Stempelgebühr nicht von allen, sondern nur von denjenigen Blättern der periodischen Schrift, welche wirklich An- und Abkündigungen enthalten, zu entrichten.

2. Die An- und Abkündigungs- oder Anzeigebücher, welche periodisch erscheinen, und die inländischen periodischen Zeitschriften nicht-politischen Inhaltes, welche Insertionen aufnehmen, haben bezüglich der neüber zu entrichtenden Insertionsgebühren (S. 7 der kaiserl. Verordnung vom 23. Oktober 1857) den S. 27 des Gesetzes vom 6. September 1850 (CXIX. Stück Nr. 245 des R. G. B.) und die Ministerial-Verordnung vom 25. November 1850 (R. G. B. vom Jahre 1850 Nr. 455) genau zu beobachten.

3. Da die Nebenblätter der zum Kamionserlag verpflichteten Zeitschriften, welche nicht zugleich mit dem Hauptblatte ausgegeben werden, nur mit Rücksicht auf die für das Hauptblatt entrichtete Stempelgebühr einer weiteren Stempelgebühr nicht unterworfen wurden, so können die gedachten Nebenblätter nur in derjenigen Anzahl, welche der Zahl der gestempelten Hauptblätter gleichkommt, stampelfrei behandelt werden. Um den Staatschatz vor Verkürzung zu sichern, müssen sowohl die Haupt- als die bemerkten Nebenblätter abgestempelt werden. Zur Unterscheidung werden die Nebenblätter, mit Inbegriff derjenigen, welche an Tagen ausgegeben werden, an welchem kein Hauptblatt erscheint, mit rother Farbe abgestempelt, und es ist die Stempelgebühr auch von jener Zahl der rothen Stempelabdrücke zu entrichten, welche die Zahl der schwarzen Abdrücke übersteigt.

4. Der Druck und die Hinausgabe ungestempelter Nebenblätter ist als Gefälligkeitsverfügung anzusehen.

5. Jede Unternehmung einer stampelpflichtigen Zeitschrift oder eines An- und Abkündigungsblattes hat behufs

der Abstempelung des Papiers von Fall zu Fall eine, von der betheiligten Buchdruckerei mitgefertigte Deklaration der Gefällskasse zu übergeben, worin die Zahl der abzustempelnden Papierbogen und nach dem im S. 2 dieser Verordnung enthaltenen Erfordernisse die Zahl der schwarzen, dann die Zahl der rothen Stempelabdrücke, endlich die entfallende Gebühr nach dem nachfolgenden, beispielsweise ausgefüllten Formulare anzusetzen ist. Zur Vermeidung von Beirungen hat sowohl die Unternehmung als die Buchdruckerei der Kasse ihre Firmzeichnung und jede Veränderung derselben schriftlich bekannt zu geben.

6. In dem Liquidationsbuche der Kasse wird jeder Unternehmung ein besonderer Konto eröffnet, in welchem die Deklarationen nach ihrer Zeitfolge eingetragen werden. Aus diesem Konto wird entziffert, für welche Anzahl rother Stempelabdrücke die Stempelgebühr zu entrichten ist. Für die rechtzeitig abgegebenen, beim Drucke makulirten Exemplare, worunter aber keineswegs die nicht abgesetzten zu verstehen sind, wird der Unternehmung eine gleiche Zahl schwarzer und beziehungsweise rother Abdrücke am Ende jeden Monats unentgeltlich gestempelt.

Deklarations-Formular.
Benennung der Unternehmung.

Datum	Bogenzahl	Zahl der		Gebührenbetrag in Ziffern und in Buchstaben
		schwarzen Stempel	rothen	
20. Dezember 1857	32.000	15.000	17.000	17.000 Kreuzer oder zweihundert achtzig drei Gul- den 20 kr.

N. N.
für die Redaktion.
N. N.
Buchdrucker.

7. Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wird erinnert, daß die Anordnung des S. 4 der kaiserl. Verordnung vom 23. Oktober 1857 nur auf die im Bezuge des Abonnements durch die k. k. Postanstalten bezogenen, in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften Anwendung findet und daß alle ausländischen Zeitschriften, welche im Inlande kationenspflichtig wären, (auch die in den Postvereinsstaaten erscheinenden), dem Stempel von zwei Kreuzern für jedes Exemplar unterliegen, wenn sie nicht auf die oben gedachte Art aus dem Auslande bezogen werden. Buchhändler und andere Privatpersonen haben die Anordnung des S. 4 und 28 des Gesetzes vom 6. September 1850 bei sonstiger Bestrafung nach dem vierten Abschnitte dieses Gesetzes genau zu befolgen.

Freiherr von Bruck u. p.
Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857.
(Fortsetzung.)

Zweiter Theil.
Von dem Verfahren.
Erstes Hauptstück.
Von dem Verfahren im Allgemeinen.

S. 19. Die Grundlage des Verfahrens haben die bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission in Folge des von ihr kundgemachten Ediktes überreichten Anmeldungen und Provokationen zu bilden.

S. 20. Die Landeskommission hat die bei ihr eingebrachten Anmeldungen und Provokationen vorläufig in der doppelten Richtung zu prüfen, ob sie angemeldet oder provozirten Berechtigungen, beziehungsweise Grundlasten, den Bestimmungen des Patentens vom 5. Juli 1853 unterliegen und somit zu ihrer Amtshandlung gehören, dann ferner, ob die Anmeldungen und Provokationen dem mit dem Edikte gleichzeitig kundgemachten Unterrichte gemäß verfaßt sind und alle vorgeschriebenen Angaben enthalten.

S. 21. Anmeldungen und Provokationen von Berechtigungen und beziehungsweise Grundlasten, welche den Bestimmungen des Patentens vom 5. Juli 1853 nicht unterliegen, hat die Landeskommission als zu ihrer Amtshandlung nicht gehörig unter Begründung der Inkompetenz zurückzuweisen. Unterliegen die angemeldeten oder provozirten Berechtigungen den Bestimmungen des Patentens vom 5. Juli 1853, so sind die Anmeldungen und Provokationen, falls sie mangelhaft befunden werden, den Erbibenten zur Verbesserung und Wiedervorlage unter Festsetzung eines angemessenen Termines zurückzustellen, sonst aber jener Landeskommission, in deren Amtsdistrikte der belastete Grund gelegen ist, zur kompetenten Amtshandlung zuzufertigen.

S. 22. Die Landeskommission ist berechtigt, mit dem Auftrage zur Vornahme der Amtshandlung der Lokalkommission auch bestimmte Weisungen über besonders beachtenswerthe Umstände und Verhältnisse die Art und Weise und den Gang der zu pflegenden Erhebungen zu verbinden.

S. 23. Die Lokalkommission darf nur die ihr von der Landeskommission zur Amtshandlung zugefertigten Anmeldungen und Provokationen in Verhandlung nehmen.

Die Lokalkommission ist verpflichtet, in allen Fällen, wenn sie durch die Anzeige des Berechtigten, aus Anlaß der Verhandlungen oder in sonstiger Weise in Kenntniß gelangt, daß über einzelne Berechtigungen, beziehungsweise Grundlasten, welche von Amtswegen der Ablösungs- oder Regulirungsverhandlung zu unterziehen sind, keine Anmeldungen eingebracht sind, die Anzeige an die Landeskommission zu erstatten und deren Verfügungen abzuwarten.

S. 24. Die Reihenfolge, in welcher die der Lokalkommission zur Amtshandlung zugekommenen Anmeldungen und Provokationen in Verhandlung zu nehmen sind, hat der Leiter der Lokalkommission mit Rücksicht auf möglichste Zeit- und Kostenersparung festzustellen.

S. 25. Ueber jede nach Vorschrift des Anmeldegesetzes und Unterrichts abgefordert eingebrachte Anmeldung oder Provokation ist eine abgeordnete Verhandlung einzuleiten, durchzuführen und nach ihrem Abschlusse mit besonderem Berichte an die Landeskommission zur Schlussfassung vorzulegen.

S. 26. Die Lokalkommission hat durch gleichzeitige Verhandlung jener abgeordneten Anmeldungen und Provokationen, welche dieselbe Liegenschaft oder dieselbe Gemeinde oder deren Glieder betreffen, dahin zu streben, daß alle an Ort und Stelle der Liegenschaft nöthigen Amtshandlungen und alle mit den vorgeladenen Parteien aus einer Gemeinde zu verhandelnden Berechtigungen nach einander ohne Unterbrechung vorgenommen werden können.

S. 27. Zu jeder Verhandlung mit einer Partei muß stets auch die Gegenpartei vorgeladen und es muß beiden Theilen die Gelegenheit geboten werden, sich über den Gegenstand der Verhandlung, über alle wesentlichen Angaben der Gegenpartei, die Aussagen der Zeugen und Ordensmänner, die Gutachten der Sachverständigen, dann über die beigebrachten Behelfe auszusprechen und am Schlusse das Begehren, insbesondere ob und in welcher Weise eine Ablösung oder Regulirung beabsichtigt wird, klar und deutlich zu stellen.

S. 28. Wenn bei Erhebungen oder Vornahme von Augenschein die Zuziehung einer Partei nothwendig oder zweckmäßig erscheint, muß jederzeit auch die Gegenpartei davon verständigt und zum Erscheinen eingeladen werden.

S. 29. Die Lokalkommission hat alle Rechts- und thatsächlichen Verhältnisse, welche für die von der Landeskommission zu schöpfende Entscheidung erheblich sind, nebst den dafür zu erlangenden Beweismitteln von Amtswegen zu erheben.

Es steht jedoch den Parteien frei, die ihnen nöthig scheinenden Erhebungen in Antrag zu bringen. Zinet die Kommission auf diese Anträge oder

auf allfällige Einwendungen der Parteien gegen die eingeleiteten Erhebungen nicht einzugehen, so hat sie die Gründe den Parteien bekannt zu geben und in den Verhandlungsakt aufzunehmen.

§. 30. Sind die Personen, welche als Berechtigte oder Verpflichtete oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume theilhaftig sind, aus der zu verhandelnden Anmeldung oder Provokation nicht zweifellos zu entnehmen, so hat die Lokalkommission sich vor Beginn der Verhandlung die Kenntniß aller Interessenten durch Einvernehmung der Gemeinde-Vorstände und andere zweckdienliche Erhebungen zu verschaffen.

Wenn dadurch nicht alle Bedenken über die vollständige Kenntniß aller Berechtigten bei der Verhandlung gehoben werden können, hat die Lokalkommission, nach vorläufig von Fall zu Fall einzubolender Zustimmung der Landeskommission, mittelst eines den Verhandlungsgegenstand genau bezeichnenden Ediktes die unbekanntem Theilnehmer zu der anberaumten Verhandlung mit dem Beisatze vorzuladen, daß ihr Nichterscheinen als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehende Berechtigung angesehen werden würde.

Das Edikt ist in das Amtsblatt der Kronlands-Zeitung einzuschalten, bei dem Bezirksamte, wo die Lokalkommission amtiert, anzuschlagen und in allen Gemeinden, in denen nach Erwägung der Umstände Berechtigte vorkommen können, besonders zu verlautbaren.

§. 31. Die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien, d. i. alle jene, welche bei der in Frage stehenden Berechtigung als Berechtigte oder Verpflichtete, so wie bei gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsberechtigten als Theilnehmer erscheinen, müssen sich in die eingeleitete amtliche Verhandlung einlassen.

§. 32. Bei den Verhandlungen haben einzuschreiten:

- für Minderjährige, Kuranden und Kridatäre: die Vormünder, Kuratoren und Vermögensverwalter;
- für geistliche Kommunitäten: die Vorsteher und drei Glieder der Kommunität;
- für weltliche Gemeinden: der Vorsteher mit einem Gemeinderathe und rücksichtlich einem Gemeinde-Ausschußmitgliede;
- für weltliche moralische Personen, Korporationen und Gesellschaften: deren Vorsteher;
- für Kirchen, Pfründen und Stiftungen: die Patrone und Vorsteher;
- für Staats-, Fonds- und Stiftungsgüter: der Vorstand jener Behörde, welcher im Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht.

Alle diese zum Einschreiten bei der Verhandlung berechtigten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 33. Wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so müssen die Eigentümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen.

Bereinigten sie sich hierüber nicht, so hat auf deren Gefahr und Kosten die Lokalkommission einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 34. Wenn die Zahl der bei einer aufzuhebenden oder zu regulirenden Berechtigung, beziehungsweise Grundlast, oder bei gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsberechtigten gleichartig theilhaftigen Personen so groß ist, daß die Verhandlung mit den Einzelnen nicht entsprechend durchgeführt werden kann, so hat die Lokalkommission dahin zu wirken, daß alle gleichartig theilhaftigen Parteien gemeinschaftlich Bevollmächtigte wählen, deren Zahl nicht unter drei und nicht über fünf festzustellen ist. Diese Bevollmächtigten müssen jedoch ihre Erklärungen einhellig abgeben, widrigens über die Punkte, rücksichtlich welcher dieselben nicht einig sind, die Parteien selbst einzuvornehmen sind.

Erscheinen nicht alle Bevollmächtigten, so ist mit den Anwesenden rechtsgültig zu verhandeln.

Zur Uebernahme der Zustellungen haben jedoch die Parteien in allen derartigen Fällen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft zu machen.

Wenn sich dieselben hierüber nicht vereinigen und die Namhaftmachung eines Bevollmächtigten unterlassen sollten, so hat ihn die Lokalkommission zu bestellen.

§. 35. Bevollmächtigte müssen sich, um zur Verhandlung zugelassen zu werden, mit einer legal ausgestellten Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen. Nur der Ehemann wird als Nachhaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung ausdrücklich widerrufen.

Die Vollmachten müssen auf die Durchführung des nach dem Patente vom 5. Juli 1853 vorzunehmenden Ablösungs- oder Regulirungsgeschäftes überhaupt, oder in Betreff eines bestimmten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast, lauten und dürfen keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung an Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt und zur Verhandlung nicht zugelassen wird.

§. 36. Die Lokalkommission hat jedem zur Verhandlung erscheinenden Bevollmächtigten, dessen Vollmacht nicht schon der ihr von der Landeskommission zugeworbenen Anmeldung oder Provokation beilegt, die Vollmacht abzuverlangen, deren Inhalt genau zu prüfen und falls kein Anstand obwaltet, den Akten beizulegen.

Eben so haben gerichtlich bestellte Vormünder, Kuratoren, Vermögensverwalter und Konkursmassa-Vertreter ihre Bestellung gehörig auszuweisen, und hat die Lokalkommission amtlich beglaubigte Abschriften der Bestellungs-Dekrete den Akten beizuschließen.

Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die sich in Folge einer Anmeldung oder Provokation in eine Verhandlung rücksichtlich ihres Besitzstandes einlassen müssen, ist in Ermangelung eines rechtsgültig Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Kosten von der Lokalkommission ein Kurator zu bestellen. Diese Bestellung ist durch das Bezirksamts des Amtssitzes, gerichtsordnungsmäßig kundzumachen.

§. 37. Auf Grundlage einer nach §. 35 dieser Instruktion ausgestellten Vollmacht kann der Macht-haber bei den nach den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 stattfindenden Verhandlungen überhaupt, oder rücksichtlich des in der Vollmacht bezeichneten Gutskörpers oder Rechtes, beziehungsweise Grundlast, insbesondere rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Vergleiche schließen, Schiedsrichter wählen und Rechte unentgeltlich aufgeben.

§. 38. Die von den Parteien oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder die Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter oder der Kuratoren eines mit dem Substitutions-, Fideikommiss-, oder Lehenbande behafteten Gutes, noch die Genehmigung der administrativen oder Pflugschaftsbehörde.

§. 39. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigenden Ausbleibens einer oder beider Parteien, so wie wenn die erschienene Partei die Ertheilung von Auskünften oder die Beibringung ihrer Behelfe verweigert, hat die Lokalkommission auf Grundlage der Angaben und Beweismittel in dem Anmeldungs- und Provokationsoperete, so wie auf Grund der von der erschienenen Partei ertheilten Auskünfte und beigebrachten Behelfe die nöthigen Erhebungen von Amtswegen zu pflegen, und der nicht erschienenen oder die Auskünfte oder Behelfe verweigerten Partei steht gegen diese Amtshandlung der Lokalkommission keine Einsprache oder Berufung zu.

Erscheint der ausgebliebene Theil nach begonnener Verhandlung, so kann er unbeschadet der Rechtsbeständigkeit des bereits Verhandelten zur weiteren Verhandlung zugelassen werden.

§. 40. Ueber alle Verhandlungen und Erhebungen sind Protokolle anzuführen, welche von dem die Verhandlung oder Erhebung leitenden Mitgliede der Lokalkommission, dem Protokollführer und den vernommenen Parteien unterschrieben sein müssen.

Die Protokolle sind klar und bündig abzufassen und haben mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen ein treues Bild des Ganges und Ergebnisses der Verhandlung oder Erhebung zu liefern.

Wesentliche Aeußerungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen sind mit deren eigenen Ausdrücken anzunehmen.

Schriftliche Aeußerungen und Bemerkungen der Parteien dürfen nicht angenommen werden.

§. 41. Bei gegündeten Zweifeln und Bedenken in Betreff der Art des Vorganges bei den Verhandlungen, welche weder in den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 und des von der Landeskommission erlassenen Anmeldungs-Ediktes und Unterrichtes, noch durch diese Instruktion ihre Lösung finden, hat die Lokalkommission die Belehrung der Landeskommission einzuholen.

§. 42. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen, sowie die Eintragungen in die öffentlichen Bücher, genießen die Stempel- und Gebühren-Befreiung.

Zweites Hauptstück.

Einteilung des Verfahrens und besondere Bestimmungen.

§. 43. Das Verfahren zur Durchführung des Patentes vom 5. Juli 1853 bezüglich aller den Bestimmungen desselben unterliegenden Berechtigungen zerfällt in nachstehende drei Theile:

I. Erhebung und Feststellung aller faktischen und rechtlichen Verhältnisse der Berechtigung und der Ablösbarkeit oder bloßen Regulirbarkeit derselben;

II. Erhebung und Feststellung aller näheren Bestimmungen des Ablösungs- oder Regulirungs-Erkenntnisses, und

III. Vollstreckung und Durchführung der festgestellten Ablösung oder Regulirung und Feststellung von Provisorien.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung und Feststellung aller faktischen

und rechtlichen Verhältnisse der Berechtigung, dann der Ablösbarkeit oder bloßen Regulirbarkeit derselben.

§. 44. Rüksichtlich eines jeden, den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 unterliegenden, ordnungsmäßig angemeldeten und sodann zur Verhandlung geeigneten Nutzungsberechtigten müssen zuerst

- a) dessen Beschaffenheit und Umfang;
- b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß;
- c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht;
- d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume theilhaftig sind;

e) die Thatfachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder der Ausübung des zu regulirenden Rechtes bestimmt werden können; und f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes erhoben und müssen alle diese faktischen und rechtlichen Verhältnisse entweder durch Uebereinkommen oder Erkenntniß der Landeskommission festgestellt sein, wornach erst

g) wenn zwischen den Parteien über die Ablösung und die Art des Entgeltes, oder die Regulirung kein zur Bestätigung geeigneter Vergleich zu Stande kommt, die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit und auf welche Art eine Ablösung oder Regulirung stattzufinden habe, zu erheben sind.

§. 45. Die Lokalkommission hat zum Beginne der Verhandlung den Ort, Tag und Stunde festzusetzen und dazu unter Bekanntgabe des Gegenstandes alle theilhaftigen Interessenten (§§. 30 und 31 dieser Instruktion), deren gesetzliche, zur Verhandlung berechtigte Vertreter (§. 32 der Instruktion) oder legal ausgewiesene Bevollmächtigte unter Androhung der Folgen des §. 39 dieser Instruktion vorzuladen, die Zustellung dieser Vorladungen nach Vorschrift des §. 12 dieser Instruktion zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Ausweise über die ordnungsmäßig geschehene Zustellung aller Vorladungen noch vor der anberaumten Verhandlungs-Tagung vorliegen.

§. 46. Die einmal angefangene Verhandlung muß in der Regel ununterbrochen fortgesetzt werden, und ist nur dann auszusetzen, wenn entweder die Verhältnisse der Sache es erfordern, oder unabwehrbare Hindernisse sich der Beendigung entgegenstellen.

Zu Falle der Abbrechung ist den Parteien der zur Fortsetzung derselben sofort festzustellende Termin protokollarisch bekannt zu geben, und dieselben haben dazu ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen.

Bleibt die Partei von einer der zur Fortsetzung der Verhandlung oder deren Abschluß anberaumten Tagung weg, oder bringt sie in dem bestimmten Termine die ihr abgeforderten Behelfe nicht bei, so treffen sie die im §. 39 dieser Instruktion normirten Folgen.

§. 47. Das die Verhandlung pflegende Mitglied der Lokalkommission hat die den Gegenstand derselben bildende Anmeldung oder Provokation samt allen darin enthaltenden Angaben und beigebrachten Behelfen den erschienenen Parteien bekannt zu geben, umständlich und faßlich zu erläutern und bei Anmeldungen die Bezugsberechtigten, bei Provokationen die Provokanten zunächst um ihre Erklärung über den Inhalt der Anmeldung oder Provokation in allen nach §. 7 des Patentes vom 5. Juli 1853 zu erhebenden Punkten zu vernehmen.

Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien maßgebend (§. 8 des Patentes).

§. 48. Die streitigen Punkte, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsakt sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch deren Erlag oder Sicherstellung eines Kapitals, durch ein anderes Entgelt oder statt der Ablösung über die Regulirung und die Art und Weise derselben zu einigen (§. 8 des Patentes).

§. 49. Wenn der die Verhandlung leitende Kommissär sein Streben nach gütlicher Ausgleichung von Erfolg begleitet sieht, hat er die weitere Erhebung sogleich auf die Rüksichten auszudehnen, aus denen nach Vorschrift des §. 9 des Patentes das beachtliche Uebereinkommen der Parteien beanstandet werden könnte, wenn nämlich dadurch Bestimmungen dieses Patentes, insbesondere Rüksichten der Landeskommission verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Abtät auf die Durchführung bestehen.

§. 50. Sind keine solchen Anstände vorhanden oder sind sie auf Anregung des die Verhandlung leitenden, welcher den Parteien die geeigneten Vorstellungen zu machen und die mögliche Abhilfe an die Hand zu geben hat, beseitigt worden, so schreibt der Kommissär ohne weiters zur protokollarischen Aufnahme des

ganzen Auseinandersetzungsaltes, soweit solcher durch beiderseitiges Uebereinkommen zu erreichen, und soweit es nothwendig ist, um auf dieser Grundlage den Vorschriften des Patenten in den §§. 15 — 23 in Betreff der Regulirung und in den §§. 24 — 32 und 39 in Betreff der Ablösung Genüge leisten zu können.

Die abzutretenden oder zu theilenden Grundstücke sind nach Lage, Ausdehnung, Katastral- und örtlichen Bezeichnungen so genau zu bestimmen, daß hier nach im Falle der Bestätigung des Vergleiches durch die Landeskommission zur Absonderung, Mappingung, Begrenzung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 51. Die auf diese Weise zu Stande gekommene Auseinandersetzung ist sammt allen Verhandlungsakten ohne Verzug von der Lokalkommission, mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen und gutachtlichen Anträgen begleitet, der Landeskommission behufs der Bestätigung einzusenden.

§. 52. Wird von den Parteien ein zwischen ihnen über Berechtigungen, welche den Bestimmungen des Patenten vom 5. Juli 1853 unterliegen, zu Stande gekommener Vergleich überreicht, dem es an der zur Zeit des Abschlusses gesetzlich erforderlichen Bestätigung der kompetenten Behörde gebricht, so ist die Zulässigkeit und Vollständigkeit des getroffenen Uebereinkommens nach Vorschrift der §§. 49 und 50 dieser Instruktion zu prüfen und das darüber aufzunehmende Protokoll nebst dem Vergleiche der Landeskommission zur Schlussfassung vorzulegen.

§. 53. Gelingt es nicht, die Auseinandersetzung durch Uebereinkommen vollständig zu Stande zu bringen, so ist über die streitig gebliebenen Punkte a — f des §. 7 des Patenten, nachdem jene Punkte, über welche Uebereinstimmung herrscht oder erzielt wurde, im Protokolle klar hervorgehoben worden sind, die Erhebung aller nöthigen Daten auf eine Weise zu pflegen, welche die Landeskommission in den Stand setzt, ihre Entscheidung nach Vorschrift der §§. 10—12 des Patenten zu fällen.

§. 54. Erkennen die Parteien, gegen welche die Anmeldung oder Provokation gerichtet ist, deren Inhalt nicht als richtig an, so sind die erhobenen Ansprüche, es mögen dieselben den leistungspflichtigen Grund, die Beschaffenheit oder den Umfang des Nutzungsrechtes, das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, die Thatfachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden kann, oder die Gegenleistungen betreffen, zu Protokoll zu bringen, wobei den Parteien zu einer klaren Darstellung der Thatfachen, worauf sich ihre Forderungen gründen, zur Unterstützung ihrer Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen genau bestimmten Vorgehen die erforderliche Anleitung zu geben ist.

§. 55. Hierüber ist der Anmelder oder Provokant zu vernehmen und zu einer bestimmten und klaren Äußerung über die von der Gegenpartei angeführten Thatfachen und beigebrachten Behelfe, sowie zur Beibringung der eigenen Beweismittel anzuleiten, und es ist derart mit Vernehmung beider Theile so lange fortzufahren, bis der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert und möglichst klar gestellt und alle zu Gebote stehenden Beweismittel beigebracht und benützt worden sind.

§. 56. Bei der Verhandlung hat die Lokalkommission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen und im Protokolle unter Konstatirung der darüber entscheidenden Thatfachen zu bemerken, ob das Nutzungsrecht, wenn es auch faktisch ausgeübt wurde, vertragswidrig war, oder, wenn gleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten habe (§. 12 des Patenten.)

§. 57. Die Lokalkommission hat zur vollständigen Klarstellung aller streitig gebliebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, außer den von den Parteien beigebrachten Dokumenten, die abgängigen Urkunden, behördlichen Erkenntnisse, die nöthigen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Urbarien, Katastral- und sonstigen Akten herbeizuschaffen, die von den Parteien namhaft gemachten Zeugen, insofern dieselben nicht verwerflich sind und sich von deren Einvernehmung eine sachdienliche Aufklärung erwarten läßt, sowie auch andere Zeugen und Gedankmänner, deren Einvernehmung ihr zweckdienlich erscheint, abzuhören, die Sachverständigen um ihr Gutachten zu vernehmen und in Fällen, wo es nach Vorschrift des Patenten nothwendig ist (§§. 11 und 26 des Patenten) oder sich die Parteien darauf vergleichen, den Befund durch Sachverständige zu veranlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Zweiter Theil, VII. Stück, IX. Jahrgang 1857.

Inhalts-Übersicht:

Nr. 9. Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 30. September 1857. Eröffnung der neuen Schubrouten zwischen Krainburg in Krain und Kopel in Kärnten.

Nr. 10. Erlaß der k. k. Landes-Regierung für Krain vom 5. Oktober 1857, womit eine Verichtigung des mit dem Erlasse vom 10. September 1855 (E. N. Bl. II. Theil. 1855, Stück XIII.) kundgemachten Ausweises über die Substationen Krains bekräftigt gegeben wird.

Nr. 11. Kundmachung der k. k. Steuer-Direktion für Krain vom 1. November 1857, die Ausschreibung der Landes-Umlage für das Verwaltungsjahr 1858 betreffend.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. Steuer-Direktion für Krain vom 3. November 1857, betreffend die Münze, in welcher die Vergütung für die Einlösung und den Verkauf von Gold und Silber künftig zu leisten ist.

Das VI. Stück dieses Blattes, enthaltend das alphabetische Verzeichniß der Ortschaften von Krain, wird nachträglich zur Ausgabe und Versendung gelangen.

Laibach den 23. November 1857.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Am 19. November 1857 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLIV. Stück des Reichsgesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 218. Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857 — wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Friaun, Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete — betreffend die Einführung einer Instruktion zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des Reichsgesetz-Blattes.

Wien den 18. November 1857.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil. Oesterreich.

— Ihre Majestät die Kaiserin haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in Wien bestehenden Kruppen-Anstalten den Betrag von 400 fl., ferner den beiden Kinderospitälern jedem 100 fl. zu bewilligen.

— Ihre Majestät die Kaiserin Mutter Karolina Augusta hat dem Severinus-Bereme für die katholische Waisenspflege 300 Gulden huldvollst zu übergeben geruht.

— Se. k. Hoheit Herr Erzherzog Ludwig haben bei Ihrer jüngsten Anwesenheit in Maria-Zell ein Geschenk von 100 fl. C.M. für die dortigen Ortsarmen dem P. Superior übergeben.

— In der Station Steinbrunn auf der südlichen Eisenbahnstraße hat sich am 17. d. der Unfall ereignet, daß ein Bahnwächter von einer Reservemaschine am Wechsell überführt wurde und gleich todt blieb.

— Für die Rectorswürde im Jahre 1858 an der k. k. Wiener Universität wurde am 17. d. mit 10 gegen 4 Stimmen gewählt: Herr Johann Nepomuk Kaiser, Dr. der Philosophie, Ritter des k. österr. reichslichen Franz Josef-Ordens, k. k. Professor der allgemeinen Weltgeschichte, der österr. Staatsgeschichte, der Diplomatik und Heraldik.

— Der hochw. Herr Domscholaster bei dem Metropolitankapitel in Wien, Herr Franz Brauner, inful. Prälat, Doktor der Theologie, ein in den weitesten Kreisen als Schulmann wie als Priester gleich hochgeachteter Mann, ist am 17. d. gestorben. Der Verstorbene war im Jahre 1799 geboren und seit 1821 Priester.

— Die „Wiener Ztg.“ schreibt: Das „Frankfurter Journal“ läßt sich aus Wien schreiben, daß die Klosterreform „vornehmlich auf Ersparungen in den reicheren Klöstern (Oesterreichs) gerichtet sei, um die Früchte derselben den gänzlich verarmten päpstlichen Finanzen zuzuwenden, womit auch schon begonnen worden sei.“

Von kompetenter Seite werden wir ersucht, diese böswillige Mittheilung unbedingt Lügen zu strafen und als eine Verleumdung zu erklären.

Eine andere Wiener Korrespondenz des genannten Blattes spricht von einer zur Durchführung des Konkordats gegenwärtig in Angriff genommenen Verhandlung, welche die Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens aller Stifter und Klöster der Monarchie zum Gegenstand haben soll und beruft sich auf Bestimmungen des Konkordats, wonach der päpstliche Stuhl Ansprüche auf bestimmte, jährlich dahin abzuführende Ueberschüsse in den Einkünften der Klöster besitze.

Das Konkordat ist publizirt, es liegt seinem ganzen Inhalte nach vor den Augen der Welt. Man braucht nur Einsicht in das Aktensstück zu nehmen, um sich selbst ein Urtheil über den Umfang der Dignifi-

kation zu bilden, welche sich die Korrespondenz erlaubt hat.

Deutschland.

Mainz, 13. November. Ihre Maj. die Kaiserin Witwe Carolina Augusta von Oesterreich hat der hier in der Gründung begriffen katholischen Rettungsanstalt für verwaarlosete Knaben ein Geschenk von 1200 fl. gemacht.

Berlin, 18. November. Einem hiesigen Blatte wurde kürzlich aus Konstantinopel gemeldet, daß der interimistische Geschäftsträger Preußens bei der Pforte, Herr v. Grundlach, dem Beispiele des Herrn v. Ebonenel gefolgt und bis zum 7. November noch in keine Beziehungen zu Reschid Pascha getreten sei. Die offiziöse „Zeit“ bringt nun zu dieser Nachricht folgende Verichtigung: „Es ist leicht möglich, daß Herr v. Grundlach in seiner Stellung keine geschäftliche Veranlassung gehabt hat, sich mit dem Großvezier des Sultans (bekanntlich liegt die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in der Hand Ali Pascha's) in Berührung zu setzen; doch können wir zur Abwehr jeder Mißdeutung mit Bestimmtheit versichern, daß man hier keinen Grund kennt, welcher dem diebseitigen Vertreter in Konstantinopel eine amtliche Zurückhaltung zur Pflicht machen könnte.“

Italienische Staaten.

Ein belgisches Blatt meldet im Widerspruche mit früheren Mittheilungen, welchen zufolge die beiden an Bord des „Caligari“ befindlichen englischen Mechaniker in Freiheit gesetzt worden wären, der Gerichtshof von Salerno habe dahin erkannt, daß der Anklage gegen die beiden Gefangenen Folge zu geben sei.

— Die „Staffetta“ vom 12. melden, daß in Neapel 400 Personen in einer einzigen Nacht verhaftet wurden. Sie sind angeklagt, in eine Verschwörung verwickelt zu sein. Das genannte Blatt fügt noch hinzu, daß die neapolitanische Polizei diese Verschwörung durch die Artikel des Blattes „Italia e Popolo“ von Genoa, Mazzini's Organ, entdeckt habe.

— Einer am 18. v. M. Abends eingetroffenen Depesche aus Cagliari zufolge ist die Versenkung des unterseeischen Laues zwischen Cagliari und Malta gelungen und der Verkehr zwischen beiden Inseln eingeleitet.

Frankreich.

Paris, 16. November. In der Nacht vom 13. war die Margarethen-Insel, wo sich die verhafteten Araber befinden, der Schauplatz eines sehr kühnen Fluchtversuches. Mittels mehrerer kleiner Stricke welche zum Aufhängen der Wäsche dienen, ließen sich zwei Araber von der Umfassungsmauer des Forts herunter, und suchten dann durch Schwimmen einen der Käbne zu erreichen, welche in den dortigen Gewässern dem Fischfang nachgehen. Einen derselben waren sie im Begriffe zu bestiegen, als die beiden Männer, welche auf denselben schliefen, erwachten, und die Flüchtlinge, in der Meinung, es seien Diebe, verfolgten. Auf einem anderen waren sie in sofern glücklicher, als man sie ruhig an Bord gelangen ließ; kann band man sie jedoch, und brachte sie ins Fort zurück.

Paris, 17. November. Die Ernennung des General-Prokurators am Kassationshofe, Herrn v. Royer, zum Justiz-Minister ist das Ereigniß des Tages. Dem Vernehmen nach hat der Kaiser an den ältesten Sohn des Verstorbenen, Herrn Karl Abbatiucci, welcher Requetenmeister ist, ein eigenhändiges Schreiben gerichtet, worin er sagt, er habe nicht allein einen aufgeklärten Minister, sondern auch einen treuen Freund verloren, und er werde fortan die Zuneigung, die er dem Vater bewahrt, den Söhnen zuwenden. (Köln. Ztg.)

Belgien.

Brüssel, 16. November. Das Rundschreiben des neuen Ministers des Auswärtigen, Herrn de Brière, ist vom 11. v. M. datirt. Es zeigt die Ernennung des Ministers durch das königliche Decret vom 9. November an, erinnert daran, daß Herr de Brière selbst dem diplomatischen Korps angehört habe, und nimmt mit Rücksicht darauf das kollegialische Entgegenkommen und die Unterstützung der Vertreter Belgiens im Anstande in Anspruch. Auf die übrigen bekannte politische Stellung des Ministeriums geht das Rundschreiben nicht näher ein. Dasselbe hat, wie die „Köln. Ztg.“ versichert, einen guten Eindruck hervorgebracht.

Großbritannien.

London, 16. November. Das Begräbniß der Herzogin von Nemours hat in dem, eine halbe Stunde von Claremont entfernten Vertchen Begräbniß stattgefunden. In der Gruft daselbst ruht Louis Philippe, dort wurden jetzt auch die sterblichen Ueberreste seiner Schwiegertochter beigelegt.

In Folge der aus Indien eingelaufenen letzten Nachrichten hat das Armeekommando beschlossen, daß alle gegenwärtig auf Urlaub in England befindlichen Offiziere, welche indischen Regimentern angehören

insort in das Hauptquartier ihres Korps zurückkehren sollen. Alle diejenigen Offiziere, deren Obhut keine nach Indien abgehenden Truppendetachements anvertraut sind, werden auf dem Ueberlandwege befördert werden. Das Schiff „George Marshall“ segelt heute von Gravesend nach Calcutta ab, wohin es 600 Mann, Infanterie sowohl wie Kavallerie, bringt.

Neue Berichte aus Afrika (vom Cap 26. September) bestätigen die früher in England lautgewordenen Besorgnisse, daß nach den französischen Experimenten der Sklavenhandel an den dortigen Küsten wieder sehr lebhaft geworden ist. Die britische Schrauben-Schaluppe „Aretio“ fing vor Kurzem vier Sklavenschiffe. Die britische Schaluppe „Sapho“ hatte ein fünftes bis an die Küste gejagt und 359 Schwarze der Freiheit wiedergegeben, während hundert und fünfzig, die auf demselben Fahrzeuge verpackt waren, ertrunken oder auf andere Weise abhanden gekommen sind.

Ein Supplement zur „Gazette“ bringt die k. Proklamation, welche das englische Parlament, das bis zum 17. Dezember vertagt war, „aus verschiedenen gewichtigen und dringenden Ursachen“ schon für den 3. des nächsten Monats einberuft. — Das Parlament wird kaum länger als bis zum 20. desselben Monats zusammenbleiben, um sich nach Erledigung der dringendsten finanziellen Angelegenheiten über Weihnachten und Neujahr, vielleicht bis Ende Jänner zu vertagen.

Spanien.

Madrid, 13. November. In Barcelona ist eine Carlisten-Verschwörung entdeckt worden, welche in Catalonien und im Auslande Verzweigungen hat. An der Spitze steht ein gewisser Montserrat, der im Bürgerkriege ein Kommando hatte und später begnadigt wurde. Da er wichtige Aussagen zu machen versprochen, so wurde das durch das Kriegsgericht bereits ausgesprochene Todesurtheil durch den General-Kapitän aufgehoben. Uebrigens waren die Behörden von den Thätern der Verschwörung vollständig unterrichtet, und die Agitation fand auch bei den Cataloniern wenig Anklang. (Köln. Ztg.)

Dänemark.

Kopenhagen, 16. November. Der frühere Minister, Geheimrath von Scheele, ist am 12. d. von Pinneberg auf Schloß Jagerspris eingetroffen, um auf Einladung des Königs den dort bevorstehenden Jagden beizuwohnen.

Graf Scheel-Plessen, dießseitiger Gesandter am Hofe in Stockholm, welcher sich auf einem seiner Güter in Holstein auf Urlaub aufhielt, hat plötzlich die Befreiung bekommen, sofort seinen Platz in Stockholm wieder einzunehmen und dahin abzureisen. Der Graf ist auch in der That hier eingetroffen und wird heute schon nach Stockholm abgehen.

Donaufürstenthümer.

Nach Mittheilungen aus Bukurest vom 12. d. M. hat Herr D. K. A. Sutschu seine Demission als Minister der Finanzen dem Fürsten überreicht, „da die Erziehung seiner Kinder in Paris seine dortige Anwesenheit unumgänglich erfordere.“ Der Fürst hat das Gesuch genehmigt und Herrn N. Krezulesku zum Finanzminister ernannt.

Rußland.

Petersburg, 11. November. Es verlautet hier auf das Bestimmteste, Rußland habe erklärt, es werde über die holstein-lauenburg'sche Frage sich jeder Aeußerung entschieden enthalten; so lange die Angelegenheit eine zwischen dem Herzoge von Holstein und dem Bundesstage schwebende sei.

Es wird allgemein behauptet, im Ministerium des Innern habe Lanskoi die meisten Gutachten der Adelsständschaften, welche sich für Aufhebung der Leibeigenschaft aussprechen, aus den westlichen, kleinrussischen Provinzen erhalten, die eine entgegengesetzte Meinung vertretenden aus den großrussischen Gouvernements. Es kommt der Regierung übrigens nicht mehr darauf an, wer sich für oder gegen das Projekt ausspricht, sondern auf die endliche Entscheidung dieser wichtigen Frage, und sie wird demnächst entschieden werden.

Im Jahre 1862 findet das 1000jährige Jubiläum des Bestehens des russischen Reiches Statt. Es ist zur Feier desselben schon vor längerer Zeit ein Denkmal projektirt worden; nur war man über die Stelle desselben (es sollte die eigentliche Wiege des russischen Reiches dazu genommen werden) unentschieden. Man glaubt nun den ersten Wohnsitz der Waräger-Fürsten in der Vorstadt Nowgorod gefunden zu haben und es ward beschlossen, das Denkmal in der Mitte des Nowgoroder Kanals in der Nähe der Sophien-Kathedrale aufzuführen.

Türkei.

Pera, 14. November. Im Laufe der Woche hatte Hadji Mirza Achmet Khan, der persische Ge-

sandte, wiederholte Verhandlungen mit Ali Pascha, betreffs der Grenzfestungen, welche Angelegenheit sich immer mehr zu verwickeln scheint, indem die persische Regierung nicht gesonnen ist, der Türkei irgendwelchen Vortheil einzuräumen. — Die hohe Pforte hat deshalb auch den Oberlieutenant des Generalstabs, Messud Bey, nach Europa entsandt, mit dem Auftrag, den Ankauf und die Absendung einiger Dampfschiffe nach Bagdad zu beschleunigen.

Amerika.

New York, 7. November. Der Geldmarkt ist flatter, die Kurse sind animirt, Stoks höher, Wechselkurs auf London 109.

Vera Cruz, 21. Okt. Der Präsident Comonfort hat sein Cabinet rekonstruirt. Herr Conde ist als Vertreter der Republik Mexico nach Nicaragua geschickt worden. General Alvarez hat die Insurgenten des Südens geschlagen und ein großes Blutbad unter ihnen angerichtet. Die ganze Küste Yucatan's befindet sich in den Händen der Aufständischen.

Ostindien.

— In einem Schreiben vom Generalmajor Sir John Outram aus dem Lager vom linken Ganges-Ufer, vom 20. September datirt, liest man; Mit Vergnügen schließe ich Auszüge aus einem Briefe bei den ich heute vom Kapitän Patrick Orz, vom 13. d., aus Mitauler, dem Wohnsitz eines Rajah in Oude, erhielt, unter dessen Schutz Kapitän Orz, 3 andere Gentleman, 2 Damen und 2 Kinder, seit dem Ausbruch in Sicherheit leben; und ebenso ein Briefchen vom Lieutenant Barnes, der mir von selbstem Orte schreibt und erwähnt, daß 9 Männer und 3 Frauen unter dem Schutze eines andern Häuptlings in Nuteara weilen. Es gibt 10 Häuptlinge in Oude, die durch Beschützung von Engländern ihre Treue bewiesen haben.

— Das „Pays“ enthält folgende Mittheilung: „Die englischen Journale begehen einen Irrthum bei der Besprechung der Angelegenheiten des Königreichs von Oude, den zu verbessern unsere Privatnachrichten gestatten. Die Engländer sind nicht Herren der Stadt Lucknow; die ungefähr zwei Kilometer von der Stadt entfernte Zitadelle befindet sich allein in ihrem Besitze. Diese Festung wurde vom General Outram mit frischen Lebensmitteln versehen. Derselbe konnte sich nur nach einem sehr heftigen und äußerst mörderischen Kampfe mit den Belagerten in Verbindung setzen. Er ist heute in den Mauern dieses Plazes eingeschlossen. Der General Havelock, welcher die zweite Abtheilung befehligt, lagert außerhalb der Zitadelle auf einer Anhöhe, der Berg Himal genant. Er wird von einer Insurgenten-Armee von 20.000 Mann in Schach gehalten. Dieselbe hält auch Lucknow besetzt. In dieser erwichen Lage müssen die Engländer Stand halten gegen eine bedeutende Uebermacht, welche die Verbindungen mit Cawnpore, der Operationsbasis der Engländer, abgeschnitten hat.“

Aus Calcutta, 8. Oktober, schreibt der „Times“-Korrespondent:

Der panische Schrecken, der in den letzten Monaten die Hauptstadt periodisch heimsuchte, scheint endlich ganz vorüber zu sein. . . Obgleich Delhi gefallen ist, möchte ich doch dringend vor dem Glauben warnen, daß die Empörung vorüber sei. Der Fall der Stadt ist für unser Prestige von Wichtigkeit und mag die moralische Kraft der Empörung schwächen, aber ihre physische Kraft ist beinahe unangegriffen. Die Meuterer in Delhi müssen der Mehrzahl nach entkommen sein. Wir haben keine Kavallerie zu ihrer Verfolgung, und die Eingebornen marschiren unter allen Umständen schneller als Truppen unter europäischer Führung. Unsere Streitmacht in Delhi ist sehr geschwächt und kann nicht so gar bald verstärkt werden. General Havelock's glänzender Marsch gegen Lucknow hat die dort eingeschlossenen Europäer gerettet, aber er ist zu schwach um mehr auszurichten. Es ist sogar zweifelhaft, ob es ihm gelingen wird, Cawnpore zu erreichen. Rings um diese Station sollen sich die Gwalior-Meuterer konzentriren, aber dieses Gerücht, gleich den meisten andern, bedarf der Bestätigung. Havelock ist von wenigstens 30.000 Mann umringt, die im Besitze aller Verbindungen sind, eine erstaunliche Menge Kanonen, Munitionsvorrath in Fülle und die Sympathie der muselmännischen Bevölkerung haben. Man hat (in diesem Augenblicke) keine Truppen ihm zu Hilfe zu schicken, und er beabsichtigt, wie man glaubt, eine kleine Besatzung in Lucknow zurückzulassen und mit dem Rest sich nach Cawnpore durchzuschlagen. Die Gwalior-Meuterer bedrohen gegenwärtig Agra. In Wahrheit, unsere ganze Hoffnung beschränkt sich darauf, unser Terrain bis zur Ankunft der englischen Verstärkungen behaupten zu können. Sie können nicht in Masse hier sein bis November. Dann wird man sie auf Dampfem und riesentlangen ochsengezogenen Wagenzügen nach Allaha-

bad schaffen, von wo aus starke Heersäulen unter Sir G. Campbell den Nordwesten und Oude durchsetzen werden, die Provinzen, so von Neuem erobernd, als hätten wir sie nie besessen. Diese Bewegung kann nicht vor dem 2. Dezember anfangen. Inzwischen häufen sich rings um uns Schwierigkeiten anderer Art. Die erste und größere Schwierigkeit liegt in dem Mißverständnis zwischen der Regierungspartei und den von revolutionärer Energie besetzten unabhängigen Europäern (darüber verbreitet sich der Korrespondent umständlicher); die zweite große Schwierigkeit ist die Finanz.

Tagsneuigkeiten.

[Begen „Tödtung aus übertriebener Fürsorge“ wurde in Paris vom Zuchtpolizei-Gerichte die Hebamme Peitt zu drei Monaten Gefängniß und 50 Fr. Strafe verurtheilt. Das Kind, welches die Hebamme der Mutter auf der Eisenbahn überbringen sollte, starb unterwegs im Eisenbahnwagen. Ein Polizei-Kommissär, der zur Konstatirung der Thatsache herbeigerufen worden, erklärte, daß das zwanzig Tage alte, im August bei dreißig Grad Hitze im Wagen transportirte Kind in folgende Kleidungsstücke eingewickelt war: ein Hemd, zwei Wärmeschen, eine Windel, zwei wollene Decken, alle drei dreifach um Bauch und Brust geschlagen, ein vierfach gefaltetes Stück Flanell; über diese vielen Hüllen hatte die Frau noch einen mächtigen blauen wattirten Merino-Mantel geschlagen. Das Kind, dem auch die Arme eingewickelt worden, war unter dieser Unmasse von Hüllen bei der großen Hitze nach Aussage des Arztes erstickt.

— Der österreichische Leopold-Orden feiert am 14. Juni künftigen Jahres das Erinnerungsfest seines fünfzigjährigen Bestehens. Dieser Ritterorden wurde vom Kaiser Franz I. im Jahre 1808, wie es in den vom 14. Juli 1808 datirten Statuten heißt, zur Verherrlichung des ruhmwürdigen Andenkens Kaiser Leopolds gestiftet. Er zählt derzeit 51 Großkreuze, 91 Kommandeurs und 436 Ritter im Inlande, dann 119 Großkreuze, 249 Kommandeurs und 336 Ritter im Auslande.

Telegraphische Depeschen.

Venedig, 19. Nov. Die hiesige Handelskammer erklärt die Besorgnisse, welche in Betreff der Lage dieses Handelsplazes und der Einwirkungen der allgemeinen Krise auf denselben hier und da laut geworden, für unbegründet.

Venedig, 20. Nov. Ihre k. k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog General-Gouverneur und die durchl. Frauen Erzherzoginnen Sophie und Charlotte werden ehestens hier erwartet.

Mainz, 19. November. Der Schaden, den die Pulver-Explosion bewirkte, beträgt über eine Million Gulden. Nach glaubhafter Angabe sind todt geblieben: vom Militär 2 Oesterreicher, 9 Preußen; vom Zivil 18 Personen; schwer Verwundete zählte man vom Zivil 300, vom Militär 95 Oesterreicher, 74 Preußen.

Turin, 19. Nov. Von 154 bekannten Wahlen gehören 48 Wahlen der äußersten Rechten an; die Linke ist nicht zahlreich vertreten, die übrigen sind schattirt. Conte Solaro della Margarita wurde in einem vierten Kollegium gewählt.

Turin, 19. Nov. Die aufgelöste Kammer zählte unter 198 Mitgliedern 23 von der Linken, 138 vom Centrum und der ministeriellen Seite, 33 von der Rechten und der äußersten Rechten. Von den gegenwärtig bekannten 157 gehören 12 der Linken, 80 dem Centrum und der ministeriellen Partei, 48 der Rechten und äußersten Rechten an; 11 sind ungewiß, 6 Doppelwahlen. In Turin haben Nigletti und Brofferio bei der Ballotirung den Sieg über Soldati und Revel davongetragen. In Genua sind außer dem bekannten Castagnola, Parodi, Divio, Marchese Cennurioni und Marchese Lorenzo Paretto gewählt. In Alessandria Minister Rotazzi, in Vicinnetto Minister Lanza, in Novara Conte Annoni, in Ponte Marniani, in Valenza Farina. Unter den neugewählten Deputirten befindet sich auch Conte Birago, Direktor der „Armonia.“ Farini, Tonelli, Buffa und Castelli sind durchgefallen. Der Ministerpräsident Graf Cavour siegte nur mit 6 Stimmen über seinen Gegner Conte Gattinara.

Paris, 19. November. 3%ige Rente: 67.10, Staatsbahn 633. Die Rente eröffnete 66.95 und stieg auf die Nachricht, daß Fould mit einer Finanzmission betraut, diesen Morgen nach London gereist sei. Schlußkours 89³/₄.

London, 20. Nov. Die heutige „Times“ sagt, die Bank dürfte heute eine halbe Million australisches Gold erhalten. Irland soll 50.000 Pf. retournirt haben. Aussichten besser. Ein zweiter Versuch, den Levantion vorzuschieben, ist mißlungen.

London, 20. Nov. Die heutige „Times“ meldet, neue Fallissements seien nicht vorgekommen und eine entschiedene Besserung wahrnehmbar.